

I

01

Herrn Nemitz

**Änderungsantrag Drucksache Nr.: 01577/2018 der Fraktion DIE LINKE
Betreff: Erste Änderungssatzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für
allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Artikel 1 Punkt 2 der ersten Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

Der „§ 3“ mit der Überschrift „Bestandsschutz“ wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die zum Zeitpunkt der Schulanmeldung der Schülerin/des Schülers örtlich zuständige Schule bleibt örtlich zuständige Schule bis:

1. zum Abschluss des höchstmöglichen, an der Schule besuchten, Bildungsganges
2. die Schülerin/der Schüler die Schule ohne Abschluss eines Bildungsganges dauerhaft verlässt
3. die/der Erziehungsberechtigte bzw. die/der volljährige Schülerin/Schüler auf eigenen Wunsch eine Anmeldung an einer nach dieser Satzung bestimmten örtlich zuständigen Schule vornimmt.

Der Bestandsschutz der örtlichen Zuständigkeit besteht ebenso, soweit Eltern, deren Kinder nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, aufgrund der Mitbeförderungsregelung des §113 SchulG MV Absatz 2 Satz 2 einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben und durch die Änderung der örtlichen Zuständigkeit hierbei ein Nachteil entstehen würde.“

Darüber hinaus ist in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung der Bezug im Textvorschlag auf „diese Änderungssatzung“ rechtlich so nicht möglich, da die Änderungssatzung ja in der aktuellen Textfassung der Schuleinzugsbereichssatzung aufgeht und damit ein Bezug zu „dieser Änderungssatzung“ in dieser Form nicht möglich sein sollte – die durch Änderungssatzung entstehende neue Satzung, ist keine Änderungssatzung mehr sondern eine geänderte Schuleinzugsbereichssatzung mit Stand vom Datum der Inkraftsetzung. Zum Vergleich können hierzu die Änderungssatzungen zu anderen städtischen Satzungen (z.B. Hauptsatzung) herangezogen werden, die auch jeweils zu einem veränderten Stand der ursprünglichen Satzung geführt haben.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis/

Der Antrag ist zulässig.

2. **Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

können nicht eingeschätzt werden

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen:

1. Der beantragten Änderung des Artikel 1 Punkt 2 wird zu 1 bis 3 zugestimmt.

2. Der beantragten Formulierung

"Der Bestandsschutz der örtlichen Zuständigkeit besteht ebenso, soweit Eltern, deren Kinder nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, aufgrund der Mitbeförderungsregelung des §113 SchulG MV Absatz 2 Satz 2 einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben und durch die Änderung der örtlichen Zuständigkeit hierbei ein Nachteil entstehen würde"

wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Die beantragte Formulierung geht über die Regelungen des § 113 SchulG M-V hinaus. Die gewünschte Formulierung würde zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Schülerinnen und Schülern führen, die die zukünftige örtlich zuständige Schule besuchen und denen, die auf Grund des gewünschten Bestandsschutzes die Mitbeförderung begehren.

Beispiel: Schülerinnen und Schüler aus Neumühle (Turower Ring) besuchen z.Z. die für sie örtlich zuständige Regionale Schule W.v.Siemens in Lankow. Auf Grund der Entfernung von mehr als 2 oder 4 km bekommen sie einen Sonderfahrausweis, ausgestellt auf "Neumühle Haltestelle Am Immensoll bis Rahlstedter Str.". Schülerinnen und Schüler aus Neumühle, die die nicht örtlich zuständige Regionale Schule W.v.Siemens besuchen, können auf dieser Strecke mitfahren (z.B.Nils Stensen, Waldorf) Örtlich zuständig wird zukünftig für die Regionalschüler aus Neumühle die neue Regionalschule in der Weststadt sein. Diese liegt vom Turower Ring 3,7 km entfernt. Diese Schülerinnen und Schüler bekommen keinen Sonderfahrausweis und wären dadurch benachteiligt.

Zudem ist der gesetzliche Ansatz des § 113 SchulG M-V, dass Schüler von Schulen in privater Trägerschaft den eingerichteten Schülerverkehr zur örtlich zuständigen Schule mitnutzen können. Sie sollen jedenfalls nicht bevorteilt werden. Und daher ist die vom Land gewollte "Mitfahrgelegenheit" für "Privatschüler" nicht gleichzusetzen mit dem tatsächlichen Besuch einer (bisher) örtlich zuständigen öffentlichen Schule. Daher vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die Ungleichbehandlung bereits gesetzlich angelegt und gewollt ist.

3. Der zu § 3 gegebene Hinweis wird aufgegriffen und die Satzung wird textlich wie folgt angepasst:
"Die vor In-Kraft-Treten der **jeweiligen** Änderungssatzung besuchte örtlich zuständige Schule"



Dr. Rico Badenschier